

Kreis Viersen .....	2
210/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung .....	2
211/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
212/2021 Öffentliche Zustellung einer Anordnung.....	4
213/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....	5
Gemeinde Grefrath.....	6
214/2021 Betriebsfertige Abwasseranlagen .....	6
Stadt Nettetal .....	7
215/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-269 "Südlich Zillessen-Allee" im Stadtteil Kaldenkirchen.....	7
216/2021 Öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) im Stadtteil Schaag .....	9
Stadt Viersen.....	14
217/2021 Öffentliche Zustellung .....	14
218/2021 Öffentliche Zustellung .....	15
219/2021 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	16
220/2021 Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 28.04.2021 .....	17
221/2021 Sechzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 28.04.2021.....	20
Stadt Willich.....	21
222/2021 Bebauungsplan Nr. 25 N -östlich Niersplank- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	21
223/2021 167. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich -östlich Niersplank- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch .....	24
224/2021 Bebauungsplan Nr. 7 V W -südlich Konrad-Adenauer-Park- hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch .....	27
Sonstige .....	30
225/2021 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln .....	30

## Kreis Viersen

### 210/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Piotr Bordewicz**, letzte bekannte Anschrift: **Ostrobramska 37 5, PL-61-015 Pznan**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.03.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## **211/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.03.2021  
Aktenzeichen 03240944927/ze  
gegen**

Frau  
Michaela Jansen  
Hohlstr. 17  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.04.2021

Im Auftrag

Lentz

## 212/2021 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Abdelmajed M A Shehada**, letzte bekannte Anschrift: **Rathausmarkt 123, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.04.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 213/2021 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Peter,Simon,Manfred Daniels**, letzte bekannte Anschrift: **Corneliusweg 24, 47918 Tönisvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.03.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## Gemeinde Grefrath

### 214/2021 Betriebsfertige Abwasseranlagen

Aufgrund des § 15 (7) der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – in der Gemeinde Grefrath vom 14.02.1997 wird hiermit die Betriebsfertigkeit folgender öffentlicher Abwasseranlagen bekanntgegeben:

1. Abwasseranlage (Trennsystem) Klostergarten
2. Abwasseranlage (Trennsystem) Gewerbepark Wasserwerk
3. Abwasseranlage (Mischsystem) Bousch

Grefrath, den 20.04.2021

gez.

Schumeckers

Bürgermeister

## Stadt Nettetal

### **215/2021    Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-269 "Südlich Zillessen-Allee" im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ beschlossen.

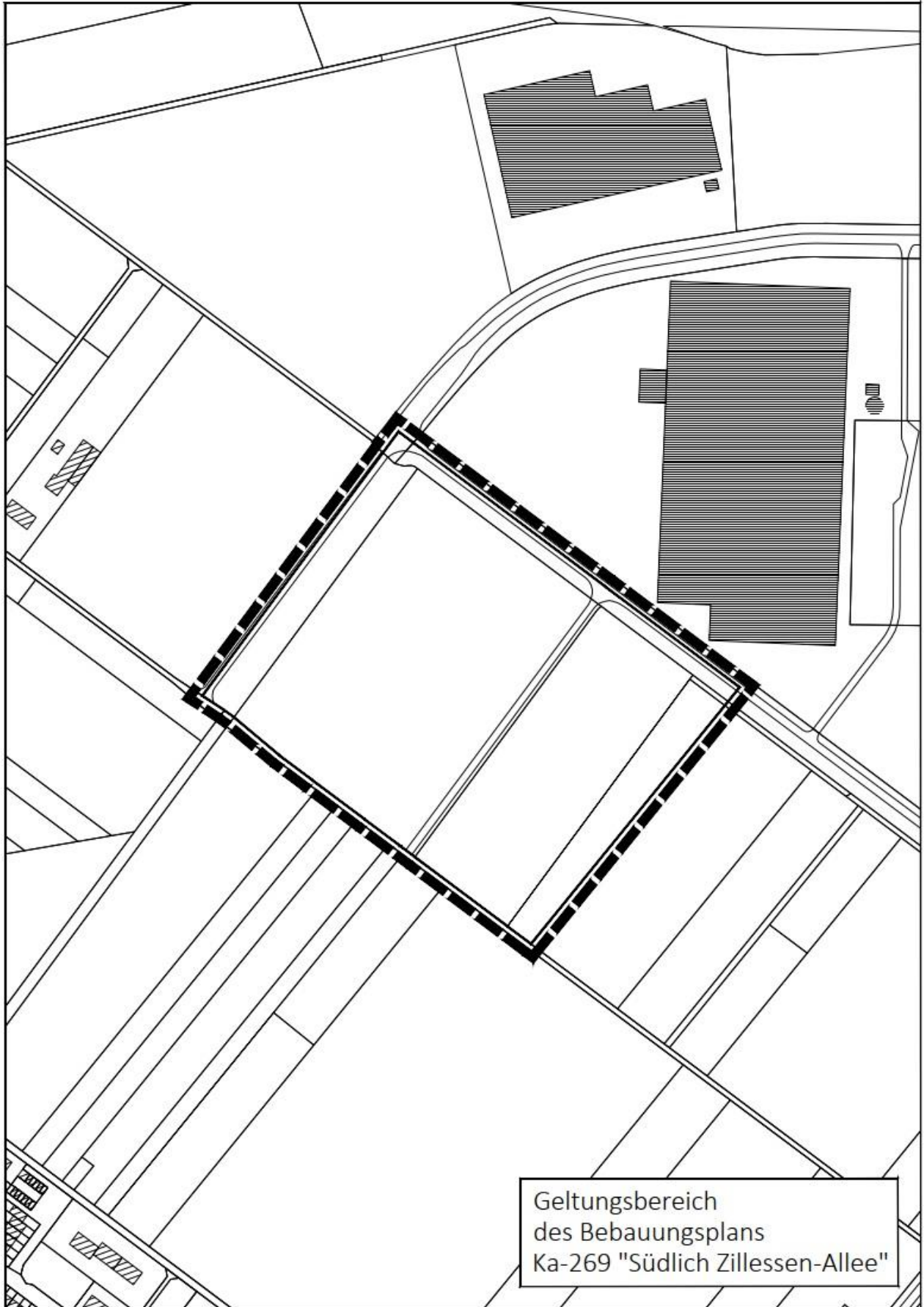
Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ sollen konkrete Ansiedlungsvorhaben planungsrechtlich erleichtert werden durch die Überprüfung und Überarbeitung der Festsetzungen des für diesen Bereich ursprünglichen Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“. Darüber hinaus soll die Ansiedlung eines durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen beabsichtigten Wertstoff- und Logistikzentrums ermöglicht werden und ein Geländeabschnitt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Ka-223 „VeNeTe I“ in die aktuelle Planung mit einbezogen werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 23.04.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister





## 216/2021 Öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen) im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 21.11.2019 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 13.04.2021 die öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Nettetaler Stadtteils Schaag, nordwestlich der Siedlung am Kreuzgarten. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch den Kreuzgartenweg und im Westen durch die Straße Am Kreuzweg.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 07.05.2021 bis zum 07.06.2021** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

**Hinweis:** Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein.

Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6101

02153 898 6111

02153 898 6104

02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Mensch und Gesundheit	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Keine Betroffenheit dieses Schutzgutes
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren vollständig ausgeglichen werden können. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Auswirkungen auf den Boden, das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch sind in erheblichem Umfang nicht zu erwarten.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des

		Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt geringe Eingriffe in das Schutzgut, die durch Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtliche Prüfung	Ermitteln der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

<b>Themenblock</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Landschafts- und Naturschutz	Landesbetrieb Wald und Holz	Anregung zur Nutzung angrenzender Waldflächen und zur Einrichtung einer Feuerstelle

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Luft und Klima, sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

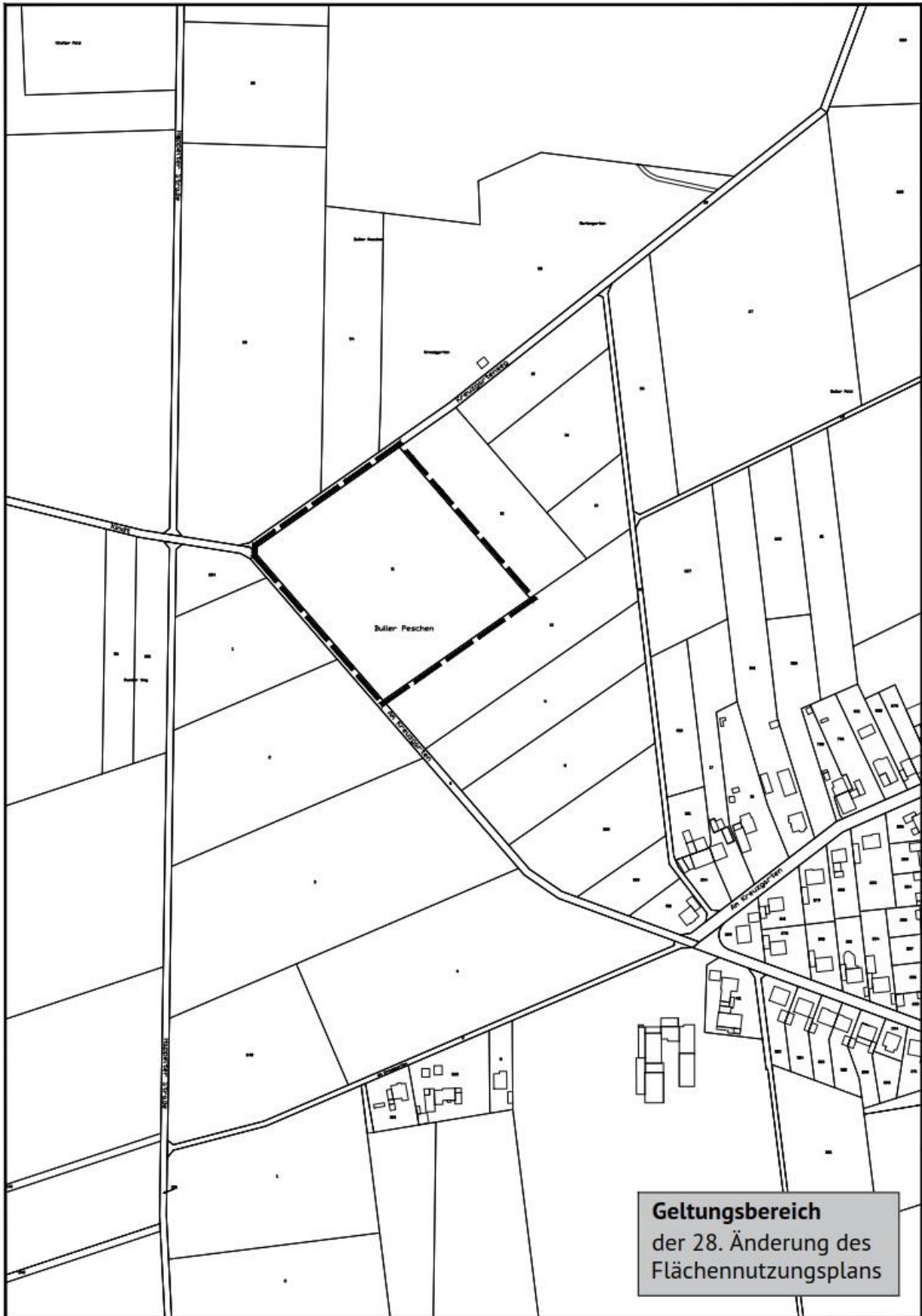
Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 23.04.2021

Im Auftrag

gez. Eckert



## Stadt Viersen

### 217/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Kotala, Robert Leon, geb am. 15.01.1973 zuletzt wohnhaft: Mittelstr. 6 in 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.03.2021 (Aktenzeichen: 21/10870) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.04.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 218/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Buss, Sabrina, geb am. 14.12.1987 zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.04.2021 (Aktenzeichen: 21/9885) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.04.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## **219/2021 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Andre Scheeren am 19.07.2017 ausgestellte Dienstausweis Nr. 269 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 13.04.2021

gez. Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin



## 220/2021 Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 28.04.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.04.2019, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Beförderung von Nichtnotfallpatienten</b>		
1.1	bei der Beförderung einer Person		413,40
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	206,70
<b>2</b>	<b>Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen</b>		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		490,91
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	409,47
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		6,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	3,00
<b>3</b>	<b>Einsatz des Notarztes</b>		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		526,83

3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	448,22
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		6,00
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	3,00
<b>4</b>	<b>Inanspruchnahme sonstiger Leistungen</b>		
4.1	Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen, ähnlichen Gütern, medizinischen Geräten oder Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		131,00
4.2	Bei einer Beförderung über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		6,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 27.04.2021 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 28.04.2021

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

## **221/2021 Sechzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 28.04.2021**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderung vom 11.11.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Abweichend von Absatz 1 entscheidet der Rat in allen nicht durch gesetzliche Vorschrift oder Satzung übertragenen Angelegenheiten, wenn und solange eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist. Während dieser Zeit entfallen die nach Absatz 2 vorgesehenen Beratungen in den Fachausschüssen.“

### Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 27.04.2021 beschlossene Sechzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 28.04.2021

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

# Stadt Willich

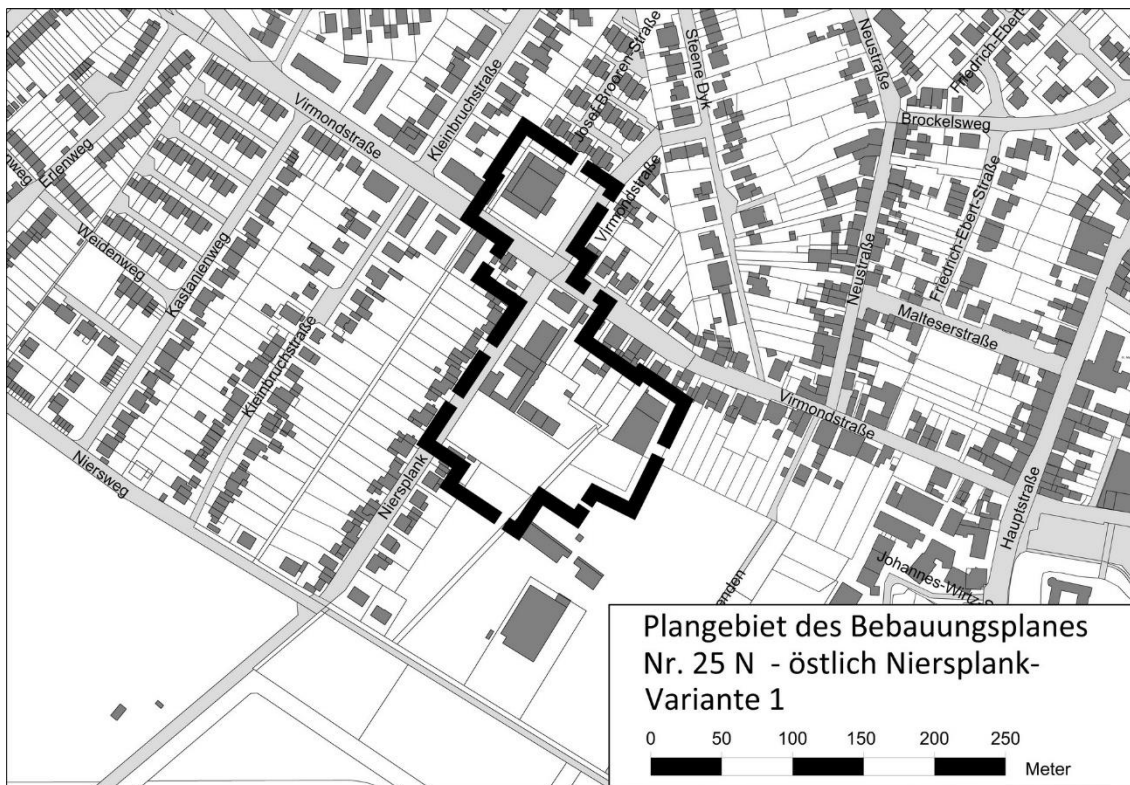
## 222/2021 Bebauungsplan Nr. 25 N -östlich Niersplank-

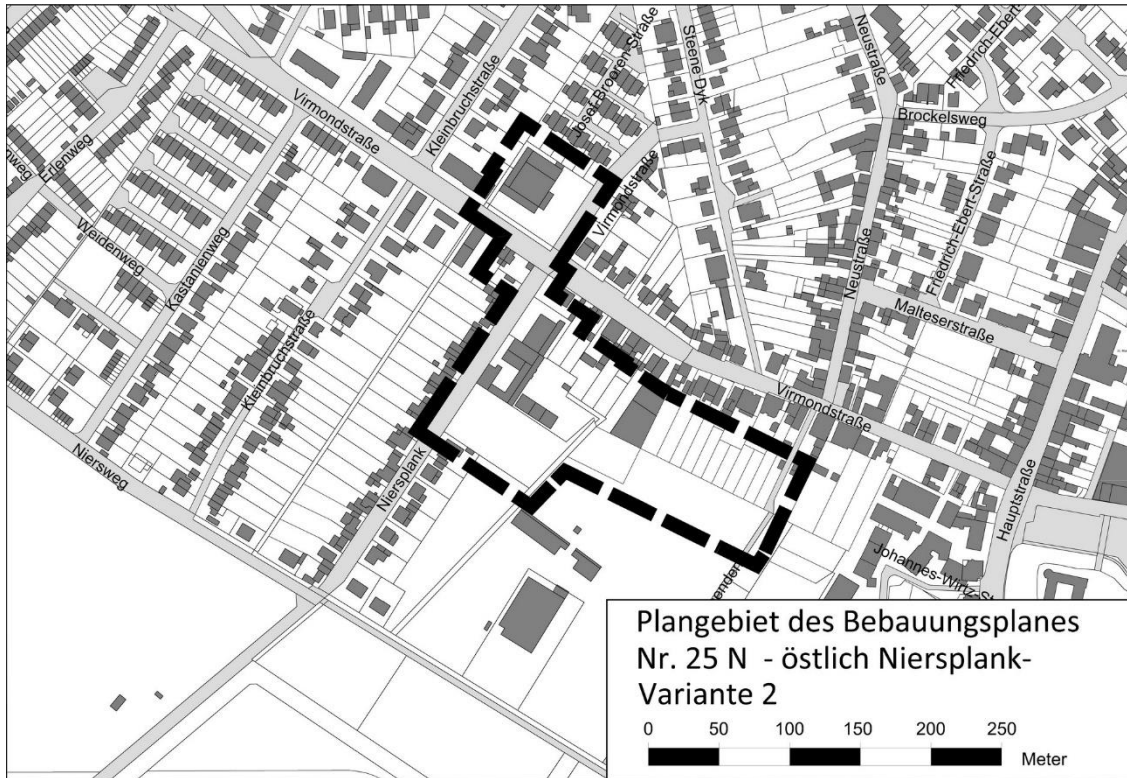
### hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 22.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 25 N - östlich Niersplank - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) durchzuführen.“*

Der Bebauungsplanvorentwurf besteht aus zwei Varianten. Die möglichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist es, für zukünftige Brachflächen im Plangebiet eine Nutzung zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf liegt in der Zeit

**von Freitag, 07.05.2021 – Freitag, 28.05.2021**

(außer 13.-14.05.2021 und 24.05.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,  
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zusätzlich mittwochs

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplangentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-willich.de](mailto:stadtplanung@stadt-willich.de) gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 23.04.2021  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey  
Technischer Beigeordneter

## 223/2021 167. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich -östlich Niersplank-

### hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

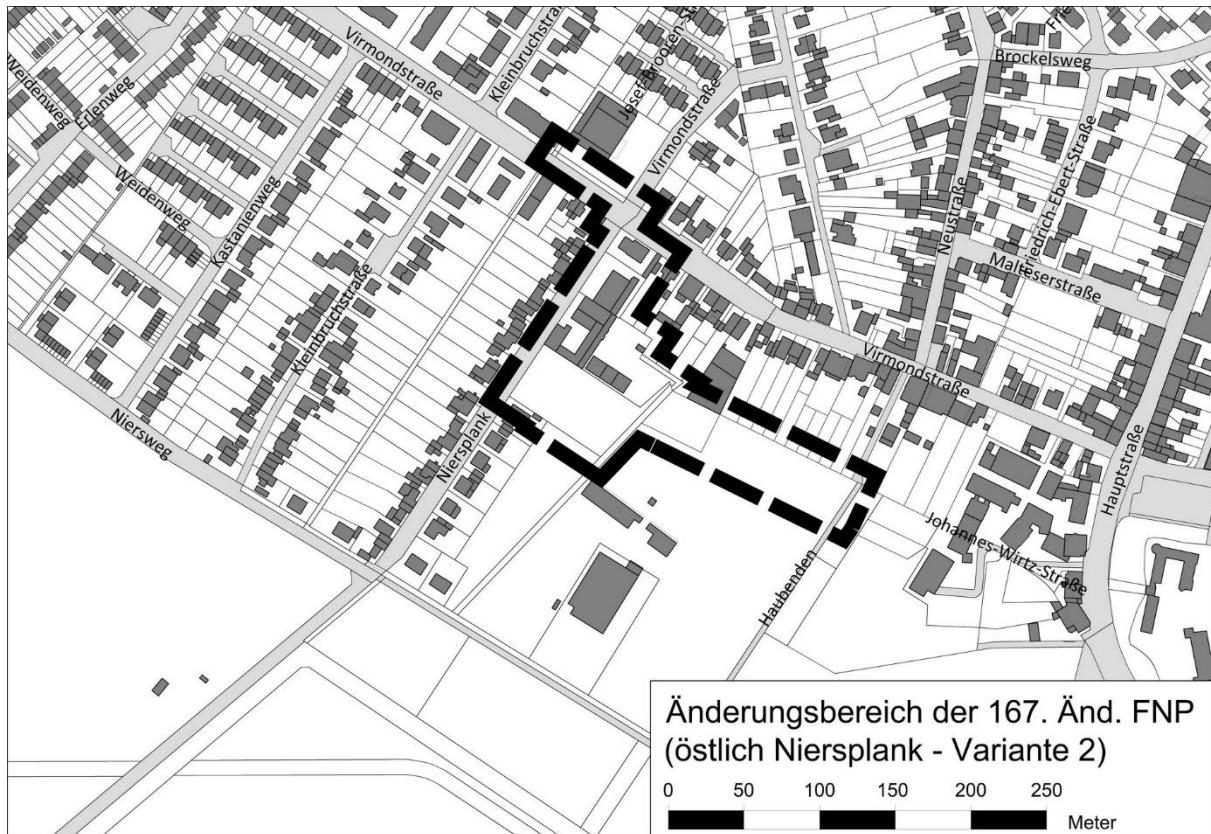
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 22.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs der 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) durchzuführen.“*

Der Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung besteht aus zwei Varianten. Die möglichen Geltungsbereiche der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.







Allgemeines Planungsziel ist es, für zukünftige Brachflächen im Plangebiet eine Nutzung zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit

**von Freitag, 07.05.2021 – Freitag, 28.05.2021**  
(außer 13.-14.05.2021 und 24.05.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,  
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags  
zusätzlich mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind im genannten Zeitraum zudem ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-willich.de](mailto:stadtplanung@stadt-willich.de) gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 23.04.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey  
Technischer Beigeordneter



Burgstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der anliegenden Bebauung und im Westen von der Bahnstraße begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Neugestaltung des ehemaligen Krankenhausareals.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf liegt in der Zeit

**von Freitag, 07.05.2021 – Freitag, 28.05.2021**

(außer 13.-14.05.2021 und 24.05.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,  
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an den zuständigen Planer Herrn Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplannentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-willich.de](mailto:stadtplanung@stadt-willich.de) gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 23.04.2021

Gez. Pakusch  
Bürgermeister

## Sonstige

### 225/2021 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

#### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

##### 1. Bekanntmachung Haushaltssatzung

Jagdgenossenschaft Viersen – Süchteln

##### 1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2021/2022 (01.04.2021- 31.03.2022)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln vom 30. Mai 1980 hat der Vorstand der Jagdgenossenschaft aufgrund der Corona Pandemie in Vertretung folgende Haushaltssatzung beschlossen. Die Genossenschaftsversammlung wird auf einen unbestimmten Zeitpunkt nach der Corona-Pandemie vertagt.

#### Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	84.823,32 €
in der Ausgabe auf	84.823,32 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	43.900,00 €
in der Ausgabe auf	43.900,00 €

festgesetzt.

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

